



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/58/580)]

58/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 56/247 B vom 27. März 2002 und 57/288 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003 betreffend die Schaffung des neuen Amtes eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda,

erfreut über die Entwicklungen und Verbesserungen in Bezug auf das Management und die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die während des Zweijahreszeitraums 2002–2003 bisher erreicht wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

¹ A/58/226, A/58/288 und A/58/368.

² A/58/449.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses² an;
3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Höhe der nicht gezahlten Pflichtbeiträge und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;
4. *stimmt* der Auffassung des Beratenden Ausschusses zu, dass eine kontinuierliche enge Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda unabdingbar ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
5. *beschließt*, sich die Empfehlung in Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses² nicht zu eigen zu machen;
6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Entrichtung ihrer Beiträge in Euro zu erwägen, in Übereinstimmung mit Artikel 3.9 und Vorschrift 103.3 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³;
7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der von der Generalversammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 55/225 A vom 23. Dezember 2000 erbetene Bericht, einschließlich der diesbezüglichen Auffassungen des Rates der Rechnungsprüfer, der Versammlung während des Hauptteils ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorgelegt wird;
8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorzulegen, und ermutigt den Generalsekretär zu weiteren diesbezüglichen Fortschritten;
9. *bittet* den Sicherheitsrat, die Fortschritte des Gerichtshofs in Richtung auf den Abschluss seines Mandats im Einklang mit der Arbeitsabschlusstrategie auch weiterhin genau zu überwachen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, den Zusammenhang zwischen der Abschlusstrategie des Gerichtshofs und ihren Zielen und den in künftigen Haushaltsvoranschlägen beantragten Mitteln stärker herauszuarbeiten;
11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls mit Vorrang Mittel zur Unterstützung der Arbeitsabschlusstrategie freizugeben und im Rahmen seines ersten und zweiten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 darüber Bericht zu erstatten;
12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeit des Gerichtshofs durch effizienzsteigernde Maßnahmen zu straffen und im Rahmen künftiger Haushaltsvoranschläge eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen abzugeben;
13. *legt* dem Gerichtshof *nahe*, die Reformen seines Rechtsbeistandssystems weiterzuführen und genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem ersten Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 darüber sowie insbesondere über die dadurch eingesparten Kosten der Verteidigung Bericht zu erstatten;

³ ST/SGB/2003/7.

14. *verweist* auf Ziffer 25 ihrer Resolution 58/253 vom 23. Dezember 2003 und ersucht den Generalsekretär, in seine Bemerkungen und Empfehlungen, auf die in den Ziffern 38 und 39 seines umfassenden Berichts über die Fortschritte, die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems erzielt hat⁴, Bezug genommen wird, gegebenenfalls auch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien aufzunehmen;

15. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 ein Anteil unbesetzter Stellen von 10,2 Prozent im Höheren Dienst und 7,3 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

16. *beschließt außerdem*, die vorgeschlagene Erhöhung der Mittel für Berater und Sachverständige nicht zu bewilligen;

17. *beschließt ferner*, die veranschlagten stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittel für die Ermittlungsabteilung für 2004 zu bewilligen und die Behandlung des Mittelbedarfs der Abteilung für 2005 bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 einen Vorschlag für den Mittelbedarf der Ermittlungsabteilung für 2005 zu unterbreiten und sicherzustellen, dass dieser Vorschlag der wirksamen Durchführung der Arbeitsabschlußstrategie angemessen ist;

19. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses² *zu eigen*;

20. *stimmt* dem Beratenden Ausschuss *zu*, dass das Arbeitsvolumen und das Tempo, mit dem der Abschluss der Arbeiten vorangeht, kontinuierlich überwacht werden sollen, um festzustellen, ob einige der Stellen, deren Streichung oder Verlegung vorgesehen ist, vor der zweiten Hälfte des Jahres 2005 gestrichen oder für die Verlegung zu anderen Bereichen des Gerichtshofs freigegeben werden können;

21. *beschließt*, angesichts der während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen bei der Verteidigung die Mittelbewilligung für Vertragsdienstleistungen auf die in dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁵ vorgeschlagene Höhe zu reduzieren und diesen Betrag als endgültige Mittelbewilligung vor der Neukalkulation der Kosten vorzuschlagen;

22. *beschließt außerdem*, die für Dienstreisen des Kanzleipersonals vorgeschlagenen Mittel um 200.000 US-Dollar zu kürzen;

23. *beschließt ferner*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 einen Betrag von insgesamt 298.226.300 Dollar zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

24. *beschließt*, dass bei der Finanzierung der Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von

⁴ A/58/366.

⁵ A/58/593.

184.000 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

25. *beschließt außerdem*, dass sich die veranlagten Beiträge für 2004 für das Sonderkonto in einer Gesamthöhe von 174.689.650 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 149.021.150 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 25.668.500 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/254 vom 23. Dezember 2003 für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

26. *beschließt ferner*, den Betrag von 87.344.825 Dollar, entsprechend der Hälfte der Gesamthöhe der veranlagten Beiträge für 2004, nach dem in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt*, den Betrag von 87.344.825 Dollar, entsprechend der Hälfte der Gesamthöhe der veranlagten Beiträge für 2004, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der Betrag von 20.051.150 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 26 und 27 anzurechnen ist; dieser Betrag setzt sich zusammen aus

a) 13.185.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 6.865.300 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/254 bewilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2002-2003.

79. Plenarsitzung
23. Dezember 2003

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreshaushalt 2004-2005

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2004-2005	327.323.000	296.955.800
2. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(20.000.000)	(19.948.800)
3. Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(9.096.700)	(5.152.400)
4. Revidierte geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005	298.226.300	271.854.600
abzüglich		
5. Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	(184.000)	(184.000)
6. Gesamtveranlagung für 2004 ^b , bestehend aus:	174.689.650	154.638.500
a) Bedarf, der der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 entspricht	149.021.150	135.835.300
b) Bedarf, der sich aus den endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 ergibt	25.668.500	18.803.200
davon:		
7. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2004 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.344.825	77.319.250
8. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2004 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	87.344.825	77.319.250

^a Die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses wurden nicht in vollem Umfang gebilligt (siehe Ziffern 5 und 19 der Resolution). Dies wurde bei der Berechnung von Zeile 3 berücksichtigt.

^b Für das Jahr 2005 wird die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den entsprechenden Betrag veranlagten.